

Name, Vorname

30.11.2024

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 073...ZHG... AU

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs... 15/12 2011teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ... Juni... 2012die Examensklausuren schreiben werde.



Az. 10 O 1234/17

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Herrn Christian Kolb e.K., Voglerstr. 66,
01277 Dresden,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.
Alexander Kröger, Salzburger Str. 56, 01279
Dresden

gegen

Herrn Werner Blatt, Kuyfartenstr. 3, 01259
Dresden

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Franz
Bartels, Müßner Landstraße 35, 01157
Dresden

hat das Landgericht Dresden, 10. Zivilkammer,
durch die Richterin am Landgericht
Dillmann als Einzelrichterin aufgrund der
mündlichen Verhandlung am 14. November
2017 bei Recht erkannt:



1. die Zwangsvollstreckung in die Computeranlage Veritel, A 400, Seriennummer 937-654 aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Dresden vom 1. Dezember 2009 (AZ.: 234 C 255/08) wird für vorläufig erklärt,

2. die Klage ist aus dem Betreuer der am 29. August 2017 gepfändeten Statue "Träumende Emily" von Margarete Fritsch-Böhm (Protokoll der Gerichtsvollzieherin Maier, Az.: DR 234/17) bis zum Betrag von 3000 € vor dem Beklagten zu befriedigen.

3. im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Tatbestand

Der Kläger bejehet die Zwangsvollstreckung in eine Reifenwuchtmaschine sowie in eine Computeranlage für unwirksam erklären zu lassen sowie aus dem Betreibers einer geplanten Statue bis zum Betrag von 3000 € vorrangig befriedigt zu werden und die Zwangsvollstreckung aus einem vor dem Landgericht Dresden geschlossenen Vergleich für unwirksam erklären zu lassen.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks Hartholzstraße 1 in 01189 Dresden. Vorheriger Eigentümer war Herr Manfred Mathiesen, der auf diesem Grundstück als Einzelkaufmann seit 10 Jahren eine Reparaturwerkstatt für Autos unter dem Namen „Die Autoschrauber Profi“ betrieb. Der Betrieb hatte 5 Angestellte und einen Umsatz von 750.000 € jährlich. Vollständig getrennt davon, aber auf demselben Grundstück, betrieb Herr Mathiesen als Einzelkaufmann einen Autohandel unter dem Namen „Autoparadies Dresden“.

Mit Grundstücks- und Unternehmenskaufvertrag vom 1. Februar 2017 kaufte der Kläger Herrn Mathiesen das Grund-

steck und das gesamte Unternehmen „Die Autoschrauber Probs“ ab und ließ sich das Eigentum übertragen. Dabei übernahm der Kläger alles so, wie es war, einschließlich der Mitarbeiter und der auf dem Grundstück befindlichen Maschinen und Materialien. Den wahren Hintergrund der Klage dahingehend, dass das Unternehmen seither als „Die Diederer Autoschrauber - Probs“ firmiert. Am 20. Februar 2017 wurde der Kläger als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen. Am selben Tag wurde die Übernahme des Unternehmens im Handelsregister eingetragen.

Am 1. März 2017 schlossen Herr Matthies und der Kläger einen Mietvertrag über den vorderen Teil des anfangs bezeichneten Grundstücks, weil Herr Matthies auf diesem Teil weiterhin sein Unternehmen „Autoparadies Diederer“ betreiben wollte. Auf diesem Teil des Grundstücks befinden sich unter anderem Freiflächen, eine leerstehende Halle und die Verkaufsräume des Autohandels. Der vereinbarte Mietzins betrug 1000 € monatlich.

Aus einem Werkvertrag vom 20. März 2017 schuldet Herr Matthies dem Kläger noch

5000 €. Zur Sicherheit für diese Forderung übereignete der Herr Mathiesen dem Kläger am 27. April 2017 eine Computeranlage Veritel, A 400, Seriennummer 987-654, die einen Wert von 3000€ hat. Die Computeranlage verblieb in den angemieteten Verkaufsräumen des Manfred Mathiesen.

Von Mai bis Juli 2017 zahlte Herr Mathiesen nicht den vereinbarten Mietzins an den Kläger, sodass der Kläger noch eine offene Mietzinsforderung in Höhe von 3000€ gegen den ihn hat.

Dem Beklagten steht aus einem Urteil des Landgerichts Dresden vom 2. Juli 2010 (Az. 4 O 221/10) gegen Manfred Mathiesen ein Anspruch in Höhe von 8000€ z. Aus diesem Urteil vollstreckt der Beklagte nun in die Reifenwuchtmaschine Jundao, Seriennummer 123-456-78, die bereits im alten Betrieb in der Werkstatt stand und noch einen Wert von 4000€ hat. Der Gerichtsvollzieher plant die genannte Reifenwuchtmaschine am 8. August 2017 während sie in einer leerstehenden Halle stand, die zum Gelände gehört, welches an den Autohandel vermietet ist.

Weiterhin vollstreckt der Beschlafte als
Alleinrabe der Frau Etriiede Blatt aus
einem Urteil des Amtsgerichts Dresden
vom 1. Dezember 2009 (Az. 234 C 255/09)
gegen Manfred Mathiesen in die oben
näher bezeichnete Computeranlage und
eine Statue, welche Herr Mathiesen nach
Übertragung des Grundstücks an den Kläger
und nach Abschluss des Mietvertrages im
April 2017 im Verkaufsraum des Auto-
handels ~~anstellte~~ ^{aufgestellt wurde}. Auch diese beiden
Gegenstände plünderte der Gerichts-
vollzieher am 29. August 2017. Der Kläger
hatte (unwächtig) nicht mitbekommen, dass
der Gerichtsvollzieher auch die Statue
plünderte und mitnahm.

Auch gegen den Kläger selbst ^{will} betreibt
der Beschlafte die Zwangsvollstreckung be-
treiben. Vollstreckungstitel ist ein gericht-
licher Vergleich geschlossen zwischen den
Parteien am 3. Juli 2015 (Az.: 30
345/13) im Rahmen eines Rechtsstreits wegen
eines Verkehrsunfalls wonach der Kläger an
den Beschlafte 10.000 € zu zahlen hatte.

Verweisen Sie auf
Anlage 7b.

In dem Vergleich heißt es unter a. :
"Der Beschlafte Christian Kolb zahlt zur
Abgeltung der Klagerforderung an den Kläger
Werner Blatt 10.000 €." Weitere etwaige
Abgeltungsplauskeln enthält der Vergleich nicht

Rechtliche Wertung, →
die nicht in
den Tatbestand,
sondern in die
Eingründe gehört.

Überflüssige
Klärung

3000 € zahlte der Kläger im Jahr 2016
auf den Vergleich. ~~In dieser Höhe ist die
Forderung erloschen.~~ In Höhe von 7000 €
erklärte der Kläger wadem mit Schrift-
satz vom 11. September 2017 die Auf-
rechnung. Die wjrende liegende Forderung
entstammt einem Bauvertrag mit dem
Beschlagen aus dem Jahr 2012.

~~Der Kläger ist der Ansicht, sämtliche
Vollstreckungsversuche des Beschlagen seien
unzulässig.~~

Der Kläger beantragt,

1. die Zwangsvollstreckung in
die Außenwuchtmaschine Sun-
dao, Seriennummer 123456-78
aufgrund des Urteils des Land-
gerichts Dresden vom 2. Juli 2010
(Az.: 4 O 221/10) für unzulässig
zu erklären,

2. die Zwangsvollstreckung in die
Computereinlage Vorteil, A 400,
Seriennummer 987-654 aufgrund
des Urteils des Amtsgerichts Dresden
vom 1. Dezember 2009 (Az.:
234 C 255/08) für unzulässig
zu erklären

3. den Kläger aus dem Besitz
zu lösen der am 29. August 2017
gepländerten Statue "Träumende
Emily" von Margarete Fusik-
Böhn (Protokoll der Gerichts-
vollzieherin Uaiet, Az. DR II
234/17) bis zum Betrag von
3000 € vor dem Beklagten zu
betriebligen und

4. die Zwangsvollstreckung aus
dem vor dem Landgericht
Dresden geschlossenen Vergleich
vom 3. Juli 2015 (Az. 50
345/13) für unzulässig zu
erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Dieser stetige Vorbehalt
gehört umgekehrt -
wenn in der
Klageverhandlung, da der
Kläger für den
Sicherungseigentum
verantwortlich war.

Der Beklagte behauptet, der Kläger sei
nicht Eigentümer der Computeranlage,
da Herr Matthieson diese von der Media
GmbH am 10. März 2017 unter Eigentums-
vorbehalt für 3000 € gekauft habe und
von diesem Kaufpreis mindestens die
letzte Rate von 250 € noch nicht befreit
habe.

✓ Zudem bestehe die Gegenforderung mit der der Kläger abrechnen wolle nicht mehr, weil diese Werklohnforderung über 7000 € beim Vergleichsschluss am 3. Juli 2015 in der Gesamtsumme verrechnet worden sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Förster und Ueb. Hinsichtlich des Inhalts und der Ergebnisse der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14. November 2017 Bew. genommen.

✓

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, allerdings nur im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Der Antrag zu 1) ist als Drittwiderspruchsklage nach § 771 I ZPO (dazu 1.), der Antrag zu 2) ebenfalls als Drittwiderspruchsklage (dazu 2.), der Antrag zu 3) als Klage auf vorläufige Beschneidung nach § 805 I ZPO (dazu 3.) und schließlich der Antrag zu 4) als Vollstreckungsgegenklage nach § 767 I ZPO (dazu 4.) zulässig.

1.

So Gutachterteil

Für den Antrag zu 1) ist die Drittwiderspruchsklage nach § 771 I ZPO der statthafte Rechtsbehelf für den Kläger. Die Klage nach § 771 I ZPO ist ~~nämlich immer dann~~ statthaft, ~~wenn~~ da der Kläger ein die Veräußerung hindierendes Recht geltend macht. ~~Das ist vorliegend gegeben, da der Kläger geltend macht, er sei~~ **nämlich, dass** nunmehr Eigentümer der gekündigten Maschine.

Subsumention?

Das angezogene Gericht ist auch sachlich (§ 6 ZPO) sowie örtlich nach § 771 I ZPO iVm § 802 ZPO zuständig.

Auch das Rechtsschutzbedürfnis liegt vor,
weil mit der P die Maschine bereits vom
Gerichtsvollzieher gepfändet wurde und
die Zwangsvollstreckung damit jedenfalls bereits
begonnen hat und das Weiteren noch nicht
beendet ist.

2.

Für den Antrag zu 2) ist ebenfalls die
Drittwiderspruchsklage nach § 771 I ZPO der
statthafte Rechtsbehelf für den Kläger, der
hierbei geltend macht Sicherungseigentum an
der bereits gepfändeten Computereinrichtung zu
haben. Dies ist ausreichend für einen Rechts-
behelf nach § 771 I ZPO. Zwar stellt Sicherungseigentum
eigentlich ein verkapptes besitz-
loses Pfandrecht dar, für welches § 771 ZPO
im Grunde nicht einschlägig ist. Auch wird
Sicherungseigentum in der Insolvenz nach
§ 51 Abs 1 InsO wie ein Pfandrecht behandelt.
Trotzdem muss bei Sicherungseigentum der
Rechtsbehelf nach § 771 I ZPO und nicht
die Klage nach § 805 I ZPO statthaft sein,
da das Sicherungseigentum formell und materiell
vollständiges Eigentum darstellt und eben
wie Eigentum weiter Klage darstellt.

Im Hinblick auf Zuständigkeit und Rechts-
schutzbedürfnis ergeben sich keine Unterschiede
zum Antrag zu 1) (siehe oben).

3.

so Gutachterliche

Für den Antrag w 3) ist die Klage auf vorläufige Befriedigung nach § 805 I ZPO der statthafte Rechtsschutzbehelf. Die Klage ist ~~zwar~~ ^{da} ~~immer dann~~ statthaft, wenn der Kläger bei der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in einen Gegenstand ein Pfandrecht geltend macht und er nicht im Besitze des Pfandgegenstandes ist. ~~Dies ist vor-~~ ^{denn} ~~liegend gegeben, da~~ der Kläger geltend macht, ein (beihiloses) Vermieterpfandrecht an der gepfändeten Sache zu haben.

Subsumtion fehlt.

Das empfangene Gericht ist auch sachlich (§ 6 ZPO) sowie örtlich (§ 805 II ZPO) zuständig.

Auch das Rechtsschutzbedürfnis ist gegeben, da die Sache bereits durch den Gerichtsvollzieher gepfändet wurde und die Zwangsvollstreckung damit bereits begonnen hat und zwischenzeitlich noch keine Beendigung gefunden hat.

4.

s. o.

Für den Antrag w 4) ist die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 I ZPO statthaft, ~~die~~ ^{da} ~~Klage nach § 767 I ZPO~~ ~~ist immer dann statthaft,~~ wenn der Kläger materiell-rechtliche Einwendungen gegen den behaupteten Anspruch

lies:
geltend macht, ~~Das ist vorläufig gegeben, da~~
der Kläger geltend macht, der behauptete
Anspruch bestehe aufgrund einer wirksamen
Abrechnung seinerseits nicht mehr.

Warum? →

Das angebotene Gericht ist auch ausschließlich
(vgl. § 302 ZPO) wörtlich. Weiterhin ^{kommt} dem
Kläger das entsprechende Rechtshohbedürfnis
zu, welches immer dann zu bejahen ist, wenn
die Zwangsvollstreckung droht oder schon
bejahren hat und noch nicht beendet ist.
Vorläufig existiert bereits ein Titel gegen den
Kläger und der Beklagte hat die Zwangsvoll-
streckung ihm gegenüber auch bereits angelehnt.

5.

Dem Kläger war es unbenommen, die Anträge
im Wege einer objektiven Klagehäufung
nach § 260 ZPO zu einer Klage zu verbinden,
da für sämtliche Ansprüche das angebotene
Gericht wörtlich und dieselbe Prozedur wörtlich
ist und die Voraussetzungen damit vorliegen.

II.

Die Anträge zu 2) und zu 3) sind bejendet.
Im Übrigen ist die Klage unbejendet.

1.

Widerrückung
des Antrags
zu 1)

Die Gutwiderspruchsklage nach § 774 I ZPO
ist unbejendet, ~~Eine Klage nach § 774 I ZPO~~
~~ist immer dann bejendet, wenn dem Kläger~~
~~stets zwar ein Interventionsrecht nach § 774 ZPO ~~währt~~~~
~~und dieses nicht durch Einwendungen der~~
~~Beklagten ausgeschlossen ist. Zwar sind diese~~
~~Voraussetzungen vorliegend gegeben (a)),~~
~~nonetheless muss der Kläger im vorliegenden~~
~~Fall die Zwangsvollstreckung dulden (b)).~~

So wie sie
formulieren, ist
das Gutwiderspruch
Aufbau.

a)

Der Kläger ist Eigentümer der im Antrag zu
1) bezeichneten Reihenweidmaschine und
an diesem kommt ihm grundsätzlich ein
Interventionsrecht zu.

Zwar war ursprünglich Manfred Malthusen
Eigentümer der im Betrieb gehörenden
Maschine, jedoch wurde der Kläger mit
Erwerb des Grundstücks jedenfalls auch
Eigentümer an der Maschine (vgl. § 926 I 1 iVm
§ 7 I, 98 W. 1 BGB).

? Es sind auch keine Einwendungen des
• Beklagten ersichtlich.

b)

Joch...

Dennoch muss der Kläger im vorliegenden
Fall aus Billigkeitsgründen (§ 248 BGB) die
Zwangsvollstreckung in die Maschine dulden.

Der Kläger haftet nach Betriebsübernahme für
die Schulden des Manfred Matthies, die
bereits bei Übernahme des Betriebes bestanden,
so auch ~~aus~~ die dem Beklagten aus dem
Jahr 2009 wickelnde Forderung. § 171

sehr über-
höfliche
Darstellung

Da der Kläger ein kaufmännisches Handels-
geschäft vom Herrn Matthies erwarb
und dies auch in Sachen Handelsgeschäft
und Firma in §§ 25 I 1 HGB für eine Haftung
ausreichenden Maß leitete, haftet er für
diese Verbindlichkeit. Das er die Firmennamen
geringfügig veränderte führt nicht zu einer
abweichenden Beurteilung, da nach der Ver-
weisanzeige noch von derselben Firma
ausgegangen wird und nach Treu und Glauben
vorliegend eine Kontinuität der Haftung
erwartet werden darf.

Am Ende fehlende
Ergänzung sind
Bücherwert

Deshalb aber wäre es unbilig, dem Kläger
hoch Haftung für die die Zwangsvollstreckung
15

Zugrunde liegende Verbindlichkeit nicht die
Duldung der Zwangsvollstreckung auszuüben.

2.

Die zweite Drittwiderspruchsklage des Klägers
nach § 771 I ZPO im Hinblick auf die
gepländerte Computeranlage ist begründet.

Soweit der Kläger Sicherungseigentum an der
Computeranlage erwerben hätte, so würde
dies ein Interventionsrecht des Klägers im
Rahmen von § 771 I ZPO darstellen (siehe
oben). Der Erwerb von Sicherungseigentum
wurde indes vom Beklagten substantiiert
bestritten und der insoweit nach allge-
meinen Regeln beweispflichtige Kläger ist
den Beweis nicht angehtreten.

Beachteitermerke
Ziffer 9

Der Kläger hat sich den Vortrag des Beklagten
jedoch dahingehend zu Eigen gemacht, dass
er vorträgt, auch im Falle dessen, dass der
Manfred Matthies die Computeranlage unter
Eigentumsvorbehalt erwarb und die letzte
Rate noch nicht gezahlt hat, eine gesicherte
Rechtsposition erwerben zu haben, die
ein Interventionsrecht iSd § 771 I ZPO
darstellt.

Dem ist wohlstimmen. Der Kläger hat in diesem Fall Sicherungshalber jedenfalls das Anwartschaftsrecht als weenspflichtes Unus um Vollrecht Eigentum erhalten. Auch das Anwartschaftsrecht stellt als weenspflichtes Unus um Vollen Eigentum daher ein Interventionsrecht ist § 771 ZPO dar, welches den Berechtigten auch nicht dahingehend befristet, lediglich der Verwertung durch Versteigerung im Rahmen des § 771 ZPO widersprechen w können.

✓
Einwendungen sind nicht erichtlich.

Im Gegensatz zum Antrag zu 1) muß der Kläger hier die Zwangsvollstreckung auch nicht abnahmeweise duden, da der Zwangsvollstreckung eine andere Forderung ^{die} ~~welche~~ er nicht hatte.

3.

Die Klage nach § 805 I ZPO ist begründet, da dem Kläger ein Vermieterpfandrecht an der gepfändeten Statue zusteht, das einen besseren Rang hat als das Pfändungspfandrecht des Vollstreckenden.

Zwischen dem Kläger und dem Manfred Matthiesen bestand ein Mietverhältnis ab dem 1. März 2017. Im April 2017 stellte Herr Matthiesen in den gemieteten Räumlichkeiten die am 29. August ²⁰¹⁷ durch den Gerichtsvollzieher gepfändete Statue auf. Von hier bis Juli 2017 entrichtete Herr Matthiesen den Miete zins in Höhe von 1000 € nicht.

Dem Kläger stand an der Statue ein Vermieterpfandrecht nach § 562 I BGB, ^Q welches im Rang über dem erst am 29. August 2017 entstandenen Pfändungspfandrecht des Beklagten steht.

Das Vermieterpfandrecht ist auch nicht nach § 562 a BGB durch Enternung der Statue vom Grundstück erloschen, da dieses Verbringen ohne Willen des Klägers erfolgte.

§ 562 b II Z BGB ist nach weitestender Ansicht auf die Klage nach § 805 I ZPO nicht anwendbar.

Die Klage steht auch nicht die Enrede ~~aus~~
~~Dort~~ aus § 242 BGB entgegen. Zwar stellt
§ 242 BGB einen allgemeinen Rechtsgedanken
dar, der auch im Rahmen von § 805 ZPO
als Hinweis zu § 771 ZPO Geltung haben muss.

Indes hat der Kläger hier nicht für die
während liegende Forderung (siehe oben).

4.

So ist das
ordentliche
Urteil für
eine Ergebnisdar-
stellung
Einleitung 😊

Die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 I ZPO
ist unbefristet. Zwar liegt die erforderliche
Sachbeziehung vor (a) und dem Kläger steht
auch eine materiell-rechtliche Anwendung
gegen den titulierten Anspruch zu, welche hier
auch nicht nach § 767 II ZPO präkludiert sein
kann (b), jedoch scheitert die Klage auch
hier an den Billigkeitserwägungen des
§ 242 BGB (c).

a)

Die Sachbeziehung liegt vor, da der Kläger als
Vollstreckungsschuldner und der Beklagte als
Vollstreckungsgläubiger im Titel genannt sind.

Erwähnen Sie auch
3.000 €

b) Flächen durch
Erfüllung, § 362 I BGB

Die im Titel festgehaltene Forderung ist durch
Abrechnung nach § 385 BGB in Höhe der
noch verbleibenden 7000 € erloschen.

Der Beklagte, der bei seiner Behauptung, die
Gegentorderung des Klägers sei bereits in
den Vergleich eingeklossen nach allgemeiner
Grundsätzen beweispflichtig ist, war,
konnte diesen Beweis nicht erbringen, da
die diesbezügliche Vernehmung der von ihm
benannten Zeugen unergiebig war. Auf
eine Würdigung der Aussage der als Gegen-
beweis des Klägers vernommenen Zeugen kommt
es deshalb gar nicht mehr an.

Zu knapp.
Was hat Zeuge
T. T. gesagt?
Was sagt die
Akteurde selbst?



Der Kläger ist mit seiner Einwendung auch
nicht nach § 767 II ZPO präkludiert, da die
Präklusion analog § 797 IV ZPO nicht bei
Vollstreckung aus Prozeßurteilen gilt, weil
diese nicht der materiellen Rechtskraft
fähig sind und daher die Intention des
§ 767 II ZPO nicht greift.

c)

Der Kläger kann sich indes aus dem
Gebot von Treu und Glauben nach § 242
BGB fließenden Billigkeitserwägungen nicht

gut vertretbar ✓

auf die Abrechnung beruhen, da er schon
bei Abschluss des Vergleichs die Gegenleistung
kannte und sich dennoch im Vergleich nicht
ausdrücklich die spätere Abrechnung vorbehielt.
In einem solchen Fall wäre es unbillig, sich der
vereinbarten Zahlung durch Abrechnung
entziehen zu können.

III

[erlassen]

Unterschrift

B-Klausurenkurs Klausur GPA – 073 ZHG

Das Rubrum ist in Ordnung.

Der Tenor entspricht dem materiell-rechtlichen Ergebnis.

Der Tatbestand ist überwiegend erfreulich strukturiert und formuliert. Zu einzelnen Kritikpunkten s. die Anmerkungen an der Klausur.

Sie müssen in den Entscheidungsgründen unbedingt darauf achten, stringenter im Urteilsstil zu schreiben. Vermeiden Sie die vorangestellte abstrakte Darstellung von Tatbestands- oder Anspruchsvoraussetzungen (gepaart mit „Dies ist hier der Fall“ oder „Diese Voraussetzungen liegen hier vor“). Sie fallen so leicht in den Gutachtenstil, was als erheblicher Mangel Ihres Urteils gewertet wird. Stellen Sie gleich ein Ergebnis voran und zeigen Sie dann das Vorliegen der Voraussetzungen der Norm am konkreten Sachverhalt auf.

Sie sehen die sich bei der Zulässigkeit stellenden Fragen und lösen diese zutreffend. Teils hätten Sie noch unter den Sachverhalt subsumieren müssen, s. Anm. an der Klausur.

Die Begründetheit des Antrags zu 1) lehnen Sie zutreffend ab. Sie sehen § 25 HGB richtig, prüfen aber zu oberflächlich.

Soweit Sie bei der Begründetheit des Antrags zu 2) zu der Frage des Sicherungseigentums ausführen, dass der Kläger beweisfällig geblieben sei dafür, dass Herr Matthiesen die Computeranlage voll bezahlt habe, berücksichtigen Sie nicht hinreichend Ziffer 9 des Bearbeitervermerks, wenn Sie dies einfach unterstellen. Hier musste eine Beweisaufnahme zu dieser Frage nicht erfolgen, da dahinstehen kann, ob der Kläger Sicherungseigentum oder nur – was Sie richtig sehen – eine Sicherung am Anwartschaftsrecht erlangt hat.

Die Begründetheit des Antrags zu 3) wird ordentlich dargestellt.

Bei der Begründetheit des Antrags zu 4) starten Sie mit dem Obersatz sauber im Urteilsstil. Die Beweiswürdigung gerät zu knapp. Sie müssen begründen, warum die Aussage des Zeugen der Beklagtenseite unergiebig war. Auch zum Inhalt des Protokolls, in dem der Vergleich festgehalten ist, hätten Sie hier ausführen sollen. Gut vertretbar ist Ihre Überlegung, dass eine Vollstreckung aus dem Vergleich unbillig wäre, weil der Kläger sich dort die Aufrechnung mit der ihm bekannten Forderung nicht vorbehalten hat.

Gut (14 Punkte).

Dr. Kirsten Forsblad
9. Dezember 2021